Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B VERORDNUNG (EG) Nr. 2150 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. November 2002

zur Abfallstatistik

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG) Nr. 574/2004 der Kommission vom 23. Februar 2004	L 90	15	27.3.2004
►M2	Verordnung (EG) Nr. 783/2005 der Kommission vom 24. Mai 2005	L 131	38	25.5.2005
►M3	Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006	L 393	1	30.12.2006
►M4	Verordnung (EG) Nr. 221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009	L 87	157	31.3.2009
►M5	Verordnung (EU) Nr. 849/2010 der Kommission vom 27. September 2010	L 253	2	28.9.2010

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 2150 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. November 2002

zur Abfallstatistik

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([2]),

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ([3]),

In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Regelmäßige Gemeinschaftsstatistiken zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen aus Unternehmen und Privathaushalten werden von der Gemeinschaft benötigt, um den Stand der Umsetzung der Abfallpolitik überwachen zu können. Dadurch werden die Voraussetzungen für die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze der möglichst umfangreichen Verwertung und der sicheren Beseitigung von Abfällen geschaffen. Ein statistisches Instrumentarium bleibt weiterhin erforderlich, um die Einhaltung des Grundsatzes der Abfallvermeidung zu bewerten und um Daten über das Abfallaufkommen und weltweit sowie national und regional vorliegende Daten über die Nutzung von Ressourcen zusammenführen zu können.

(2) Die Begriffe zur Beschreibung von Abfällen und Abfallbewirtschaftung sind zu definieren, damit die Ergebnisse der Abfallstatistik vergleichbar sind.

(3) Im Rahmen der Abfallpolitik der Gemeinschaft wurde eine Reihe von Prinzipien aufgestellt, die von den Abfallerzeugern sowie der Abfallwirtschaft zu berücksichtigen sind. Zur Einhaltung dieser Prinzipien muss das Abfallaufkommen an verschiedenen Stellen des Abfallflusses registriert werden: bei der Erzeugung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung.

(4) Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung ist die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ([4]).

([1]) ABl. C 87 vom 29.3.1999, S. 22, ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 202 und geänderter Vorschlag vom 10. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
([2]) ABl. C 329 vom 17.11.1999, S. 17.
([3]) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. September 2001 (ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 32), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 15. April 2002 (ABl. C 145 E vom 18.6.2002, S. 85) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 14. November 2002.
([4]) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

▼B

(5) Zur Gewährleistung vergleichbarer Ergebnisse sollten die Abfallstatistiken der festgelegten Aufschlüsselung entsprechen; sie sollten zudem in einer angemessenen Form und innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach Ablauf des Bezugsjahres vorgelegt werden.

(6) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Errichtung eines Bezugsrahmens für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Abfallaufkommen, -verwertung und -beseitigung, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, weil zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Statistiken die Begriffe zur Beschreibung von Abfall und Abfallbewirtschaftung zu definieren sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(7) Die Mitgliedstaaten benötigen gegebenenfalls eine Übergangszeit zur Erstellung ihrer Abfallstatistik für alle oder einige der wirtschaftlichen Tätigkeiten A, B und G bis Q der mit der Verordnung (EG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union [1] geschaffenen ►M3 NACE Rev. 2 ◄, für die ihre nationalen Statistiken umfangreichere Anpassungen erfordern.

(8) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2] erlassen werden.

(9) Der Ausschuss für das Statistische Programm wurde von der Kommission angehört —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, einen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über Abfallaufkommen, -verwertung und -beseitigung zu erstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission erstellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Gemeinschaftsstatistiken über Abfallaufkommen, -verwertung und -beseitigung; hiervon ausgenommen sind radioaktive Abfälle, die bereits unter andere Rechtsvorschriften fallen.

(3) Die Statistiken erstrecken sich auf folgende Bereiche:

a) Abfallaufkommen gemäß Anhang I;

[1] ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 3).

[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

▼B

b) Abfallverwertung und -beseitigung gemäß Anhang II;

c) nach den Pilotstudien gemäß Artikel 5: Einfuhr und Ausfuhr der Abfälle, über die nicht aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft [1] Daten erfasst werden, gemäß Anhang III.

(4) Bei der Erstellung der Statistiken beachten die Mitgliedstaaten und die Kommission die vorwiegend substanzbezogene statistische Nomenklatur gemäß Anhang III.

▼M4

(5) Die Kommission erstellt eine Äquivalenztabelle für die in Anhang III der vorliegenden Verordnung enthaltene statistische Nomenklatur und das mit der Entscheidung 2000/532/EG [2] eingeführte Abfallverzeichnis. Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung wird nach dem in Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

▼B

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne und im Rahmen dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „Abfall“ alle Stoffe oder Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle [3];

b) „getrennt gesammelte Fraktionen von Abfällen“ Hausmüll und ähnliche Abfälle, die von Behörden, Organisationen ohne Erwerbszweck und von privaten Unternehmen, die im Bereich der organisierten Abfallsammlung tätig sind, in homogenen Fraktionen selektiv gesammelt werden;

c) „Recycling“ die stoffliche Verwertung im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle [4];

d) „Verwertung“ die Verfahren nach Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG;

e) „Beseitigung“ die Verfahren nach Anhang II A der Richtlinie 75/442/EWG;

f) „Verwertungs- oder Beseitigungsanlage“ eine Anlage, für die eine Genehmigung oder eine Registrierung nach den Artikeln 9, 10 oder 11 der Richtlinie 75/442 EWG erforderlich ist;

---

[1] ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission (ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1)

[2] ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.

[3] ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/350/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

[4] ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

▼B

g) „gefährliche Abfälle“ alle Abfälle gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle ([1]);

h) „ungefährliche Abfälle“ Abfälle, die nicht unter Buchstabe g) fallen;

i) „Verbrennung“ die thermische Behandlung von Abfällen in einer Verbrennungsanlage gemäß Artikel 3 Nummer 4 bzw. einer Mitverbrennungsanlage gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen ([2]);

j) „Deponie“ eine Abfallbeseitigungsanlage gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe g) der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien ([3]);

k) „Kapazität der Abfallverbrennungsanlage“ die maximale Abfallverbrennungskapazität in Tonnen pro Jahr oder in Gigajoule;

l) „Kapazität der Abfallrecyclinganlage“ die maximale Abfallrecyclingkapazität in Tonnen pro Jahr;

m) „Kapazität der Deponie“ die (am Ende des entsprechenden Bezugsjahres) verbleibende künftige Deponiekapazität in Kubikmetern;

n) „Kapazität einer anderen Beseitigungsanlage“ die Abfallbeseitigungskapazität der Anlage in Tonnen pro Jahr.

Artikel 3

Datenerhebung

▼M4

(1) Die Mitgliedstaaten beschaffen unter Einhaltung der gemäß dem Unterabsatz 2 festgelegten Bedingungen hinsichtlich Qualität und Genauigkeit die erforderlichen Daten für die Beschreibung der in Anhang I und II aufgeführten Merkmale mit Hilfe eines der folgenden Mittel:

— Erhebungen,

— administrative oder sonstige Quellen, wie beispielsweise in den Gemeinschaftsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung vorgeschriebene Berichte,

— statistische Schätzungen auf der Grundlage von Stichproben oder durch im Abfallsektor tätige Schätzer oder

— Kombination dieser Mittel.

([1]) ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).
([2]) ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91.
([3]) ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

▼M4

Die Bedingungen hinsichtlich Qualität und Genauigkeit werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Um den mit den Erhebungen verbundenen Aufwand zu verringern, haben die nationalen Behörden und die Kommission unter Berücksichtigung der von jedem Mitgliedstaat und der Kommission im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs festgelegten Einschränkungen und Bedingungen Zugang zu administrativen Datenquellen.

▼B

(2) Um den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen zu verringern, werden Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten von den Erhebungen ausgenommen, es sei denn, sie tragen in erheblichem Maß zum Abfallaufkommen bei.

(3) Die Mitgliedstaaten ermitteln statistische Ergebnisse in der Aufschlüsselung, die in den Anhängen I und II vorgesehen ist.

(4) Die Ausnahme nach Absatz 2 muss mit dem Erfassungsgrad und den Qualitätszielen gemäß Abschnitt 7 Nummer 1 der Anhänge I und II in Einklang stehen.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat die Ergebnisse einschließlich vertraulicher Daten in einem geeigneten Format und innerhalb der jeweiligen in den Anhängen I und II festgelegten Frist nach Ablauf des Bezugszeitraums.

(6) Die Verarbeitung vertraulicher Daten sowie die Übermittlung derartiger Daten gemäß Absatz 5 erfolgen gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die statistische Geheimhaltung.

Artikel 4

Übergangszeit

(1) Während einer Übergangszeit kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 Abweichungen von den Bestimmungen des Abschnitts 5 der Anhänge I und II zulassen. Diese Übergangszeit darf folgenden Zeitraum nicht überschreiten:

a) zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung für die Erstellung der Ergebnisse gemäß Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1.1 Posten 16 (Dienstleistungen) und Anhang II Abschnitt 8 Nummer 2;

b) drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung für die Erstellung der Ergebnisse gemäß Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1.1 Posten 1 (Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft) und Posten 2 (Fischerei).

(2) Die in Absatz 1 genannten Abweichungen können einzelnen Mitgliedstaaten nur für die Daten des ersten Bezugsjahres eingeräumt werden.

▼B

(3) Die Kommission stellt ein Programm für Pilotstudien über Abfälle aus den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten auf, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Ziel der Pilotstudien ist es, eine Methodik zur Erhebung verlässlicher Daten auszuarbeiten, die sich auf die Grundsätze der Gemeinschaftsstatistik stützt, wie sie in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 festgelegt sind.

▼M4

Die Kommission finanziert die Kosten dieser Pilotstudien in einer Höhe bis zu 100 %. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Pilotstudien erlässt die Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

▼B

Artikel 5

Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen

(1) Die Kommission stellt ein Programm für Pilotstudien über die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen auf, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Ziel der Pilotstudien ist es, eine Methodik zur Erhebung verlässlicher Daten auszuarbeiten, die sich auf die Grundsätze der Gemeinschaftsstatistik stützt, wie sie in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 festgelegt sind.

(2) Das Pilotstudienprogramm der Kommission muss unter Berücksichtigung der Berichtspflichten nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 mit dem Inhalt der Anhänge I und II in Einklang stehen, insbesondere mit den Aspekten, die den Erfassungsbereich und den Erfassungsgrad der Abfallstatistiken, die Abfallkategorien für die Einstufung der Abfälle, die Bezugsjahre und die Periodizität betreffen.

(3) Die Kommission finanziert bis zu 100 % der Kosten der Pilotstudien.

▼M4

(4) Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Pilotstudien unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat darüber, inwieweit Statistiken über die Tätigkeiten und Merkmale erstellt werden können, die von den Pilotstudien über die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen erfasst werden. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden von der Kommission erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

▼B

(5) Die Pilotstudien werden spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt.

▼M4

Artikel 6

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren festgelegt.

▼M4

Dabei handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen:

a) Ermittlung der Ergebnisse gemäß Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strukturen und technischen Bedingungen in einem Mitgliedstaat. Im Rahmen dieser Maßnahme kann einzelnen Mitgliedstaaten erlaubt werden, zu bestimmten Posten der Aufschlüsselung keine Angaben zu machen, sofern sich dies nachweislich nur begrenzt auf die Qualität der Statistiken auswirkt. Wenn Ausnahmen zugelassen werden, ist in jedem Fall für jeden Posten des Anhangs I Abschnitt 2 Nummer 1 und Abschnitt 8 Nummer 1 die Gesamtabfallmenge zu ermitteln,

b) binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Festlegung des geeigneten Formats, in dem die Ergebnisse durch die Mitgliedstaaten zu übermitteln sind.

(2) Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden jedoch nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen; sie betreffen vor allem:

a) die Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und die Übermittlung der Ergebnisse,

b) die Anpassung der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Spezifikationen,

c) die Festlegung geeigneter Kriterien für die Qualitätsbewertung und den Inhalt der Qualitätsberichte gemäß Abschnitt 7 der Anhänge I und II,

d) die Umsetzung der Ergebnisse der Pilotstudien gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 7

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom [1] eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absatz 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Die Kommission übermittelt dem mit der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle [2] eingesetzten Ausschuss den Entwurf der Maßnahmen, die sie dem Ausschuss für das Statistische Programm zu unterbreiten beabsichtigt.

---

[1] ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.
[2] ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.

▼B

Artikel 8

Bericht

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle drei Jahre einen Bericht über die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken und insbesondere über deren Qualität und den Aufwand für die Unternehmen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Vorschlag zur Abschaffung sich überschneidender Berichtspflichten.

▼M4

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Fortschritte bei den Pilotstudien gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 1 vor und schlägt gegebenenfalls Überprüfungen der Pilotstudien vor, die nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle beschlossen werden.

▼B

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼**M5**

ANHANG I

ABFALLAUFKOMMEN

ABSCHNITT 1

Erfassungsbereich

1. Die Statistiken sind für die Wirtschaftszweige zu erstellen, die unter die Abschnitte A bis U der NACE Rev. 2 fallen. Diese Abschnitte decken alle Wirtschaftszweige ab.

   Dieser Anhang erfasst auch

   a) Abfälle aus Haushalten,

   b) Abfälle, die bei den Verfahren der Abfallverwertung und/oder -beseitigung entstehen.

2. Abfälle, die am Ort des Abfallaufkommens recycelt werden, fallen nicht unter diesen Anhang.

ABSCHNITT 2

Abfallkategorien

Für folgende Abfallkategorien sind Statistiken zu erstellen:

Verzeichnis der Abfallkategorien			
	EAK-Stat/4. Fassung		
Nummer des Postens		Bezeichnung	Gefährlicher/Ungefährlicher Abfall
1	01.1	Verbrauchte Lösemittel	Gefährlich
2	01.2	Säuren, Laugen oder Salze	Ungefährlich
3	01.2	Säuren, Laugen oder Salze	Gefährlich
4	01.3	Gebrauchte Öle	Gefährlich
5	01.4, 02, 03.1	Chemische Abfälle	Ungefährlich
6	01.4, 02, 03.1	Chemische Abfälle	Gefährlich
7	03.2	Schlämme von Industrieabwässern	Ungefährlich
8	03.2	Schlämme von Industrieabwässern	Gefährlich
9	03.3	Schlämme und Flüssigabfälle aus der Abfallbehandlung	Ungefährlich
10	03.3	Schlämme und Flüssigabfälle aus der Abfallbehandlung	Gefährlich
11	05	Medizinische und biologische Abfälle	Ungefährlich
12	05	Medizinische und biologische Abfälle	Gefährlich
13	06.1	Metallische Abfälle, eisenhaltig	Ungefährlich

▼**M5**

Verzeichnis der Abfallkategorien			
	EAK-Stat/4. Fassung		
Nummer des Postens		Bezeichnung	Gefährlicher/Ungefährlicher Abfall
14	06.2	Metallische Abfälle, nicht eisenhaltig	Ungefährlich
15	06.3	Metallische Abfälle, eisenhaltig und nicht eisenhaltig gemischt	Ungefährlich
16	07.1	Glasabfälle	Ungefährlich
17	07.1	Glasabfälle	Gefährlich
18	07.2	Papier- und Pappeabfälle	Ungefährlich
19	07.3	Gummiabfälle	Ungefährlich
20	07.4	Kunststoffabfälle	Ungefährlich
21	07.5	Holzabfälle	Ungefährlich
22	07.5	Holzabfälle	Gefährlich
23	07.6	Textilabfälle	Ungefährlich
24	07.7	PCB-haltige Abfälle	Gefährlich
25	08 (außer 08.1, 08.41)	Ausrangierte Geräte (außer ausrangierte Kraftfahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren)	Ungefährlich
26	08 (außer 08.1, 08.41)	Ausrangierte Geräte (außer ausrangierte Kraftfahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren)	Gefährlich
27	08.1	Ausrangierte Kraftfahrzeuge	Ungefährlich
28	08.1	Ausrangierte Kraftfahrzeuge	Gefährlich
29	08.41	Batterien und Akkumulatoren	Ungefährlich
30	08.41	Batterien und Akkumulatoren	Gefährlich
31	09.1	Tierische und gemischte Nahrungsmittelabfälle	Ungefährlich
32	09.2	Pflanzliche Abfälle	Ungefährlich
33	09.3	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist	Ungefährlich
34	10.1	Hausmüll und ähnliche Abfälle	Ungefährlich
35	10.2	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Ungefährlich
36	10.2	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Gefährlich

▼**M5**

Verzeichnis der Abfallkategorien			
	EAK-Stat/4. Fassung		
Nummer des Postens		Bezeichnung	Gefährlicher/Ungefährlicher Abfall
37	10.3	Sortierrückstände	Ungefährlich
38	10.3	Sortierrückstände	Gefährlich
39	11	Gewöhnliche Schlämme	Ungefährlich
40	12.1	Mineralische Bau- und Abbruchabfälle	Ungefährlich
41	12.1	Mineralische Bau- und Abbruchabfälle	Gefährlich
42	12.2, 12.3, 12.5	Andere mineralische Abfälle	Ungefährlich
43	12.2, 12.3, 12.5	Andere mineralische Abfälle	Gefährlich
44	12.4	Verbrennungsrückstände	Ungefährlich
45	12.4	Verbrennungsrückstände	Gefährlich
46	12.6	Böden	Ungefährlich
47	12.6	Böden	Gefährlich
48	12.7	Baggergut	Ungefährlich
49	12.7	Baggergut	Gefährlich
50	12.8, 13	Mineralische Abfälle aus der Abfallbehandlung und stabilisierte Abfälle	Ungefährlich
51	12.8, 13	Mineralische Abfälle aus der Abfallbehandlung und stabilisierte Abfälle	Gefährlich

ABSCHNITT 3

Merkmale

Für die folgenden Merkmale und Untergliederungen sind Statistiken zu erstellen:

1. die erzeugte Abfallmenge für jede in Abschnitt 2 Nummer 1 aufgeführte Abfallkategorie und für jede in Abschnitt 8 Nummer 1 aufgeführte abfallerzeugende Tätigkeit,

2. die Bevölkerung, die einem Entsorgungsnetz für gemischten Hausmüll und ähnliche Abfälle angeschlossen ist.

ABSCHNITT 4

Berichtseinheit

1. Die Berichtseinheit für alle Abfallkategorien ist 1 Tonne (normaler) feuchter Abfall; hiervon ausgenommen sind die Abfallkategorien „Schlämme von Industrieabwässern“, „Gewöhnliche Schlämme“, „Schlämme und Flüssigabfälle aus der Abfallbehandlung“ und „Baggergut“, für die die Berichtseinheit 1 Tonne Trockenmasse ist.

▼M5

2. Die Berichtseinheit für das in Abschnitt 3 Nummer 2 aufgeführte Merkmal ist der Prozentsatz der angeschlossenen Bevölkerung.

ABSCHNITT 5

Erstes Bezugsjahr und Periodizität

1. Das erste Bezugsjahr ist das zweite Kalenderjahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

2. Das erste Bezugsjahr für die auf dieser Überarbeitung beruhende Abfallstatistik ist 2010.

3. Die Mitgliedstaaten liefern die Daten für jedes zweite Jahr nach dem ersten Bezugsjahr.

ABSCHNITT 6

Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat

Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres übermittelt.

ABSCHNITT 7

Bericht über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken

1. Für jeden in Abschnitt 8 aufgeführten Posten (Wirtschaftszweige und Haushalte) geben die Mitgliedstaaten an, wie viel Prozent der Gesamtheit der Abfälle des entsprechenden Postens mit den gesammelten Daten erfasst werden. Der Mindesterfassungsgrad wird von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

2. Die Mitgliedstaaten erstatten Bericht über die Qualität der Statistiken und geben dabei den Genauigkeitsgrad für die erhobenen Daten an. Darzulegen sind die Schätzungen, Aggregationen oder Ausschlüsse und die Art und Weise, in der sich diese Verfahren auf die Verteilung der in Abschnitt 2 Nummer 1 aufgelisteten Abfallkategorien nach Wirtschaftszweigen und Haushalten gemäß Abschnitt 8 auswirken.

3. Die Kommission nimmt die Berichte über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken in den Bericht gemäß Artikel 8 dieser Verordnung auf.

ABSCHNITT 8

Erstellung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse für die in Abschnitt 3 Nummer 1 aufgeführten Merkmale werden erfasst für:

1.1. Die folgenden Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2:

Nummer des Postens		Bezeichnung
1	Abschnitt A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
2	Abschnitt B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
3	Abteilung 10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
	Abteilung 11	Getränkeherstellung
	Abteilung 12	Tabakverarbeitung

▼**M5**

Nummer des Postens		Bezeichnung
4	Abteilung 13	Herstellung von Textilien
	Abteilung 14	Herstellung von Bekleidung
	Abteilung 15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
5	Abteilung 16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb-und Korkwaren (ohne Möbel)
6	Abteilung 17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
	Abteilung 18	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
7	Abteilung 19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
8	Abteilung 20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
	Abteilung 21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	Abteilung 22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
9	Abteilung 23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
10	Abteilung 24	Metallerzeugung und -bearbeitung
	Abteilung 25	Herstellung von Metallerzeugnissen
11	Abteilung 26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
	Abteilung 27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
	Abteilung 28	Maschinenbau
	Abteilung 29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
	Abteilung 30	Sonstiger Fahrzeugbau
12	Abteilung 31	Herstellung von Möbeln
	Abteilung 32	Herstellung von sonstigen Waren
	Abteilung 33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
13	Abschnitt D	Energieversorgung
14	Abteilung 36	Wasserversorgung
	Abteilung 37	Abwasserentsorgung
	Abteilung 39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
15	Abteilung 38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
16	Abschnitt F	Baugewerbe/Bau

▼**M5**

Nummer des Postens		Bezeichnung
17		Dienstleistungen:
	Abschnitt G außer Klasse 46.77	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
	Abschnitt H	Verkehr und Lagerei
	Abschnitt I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
	Abschnitt J	Information und Kommunikation
	Abschnitt K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
	Abschnitt L	Grundstücks- und Wohnungswesen
	Abschnitt M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
	Abschnitt N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
	Abschnitt O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
	Abschnitt P	Erziehung und Unterricht
	Abschnitt Q	Gesundheits- und Sozialwesen
	Abschnitt R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
	Abschnitt S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
	Abschnitt T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	Abschnitt U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
18	Klasse 46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen

1.2. Haushalte

Nummer des Postens		Bezeichnung
19		Abfallaufkommen aus Haushalten

2. Bei den statistischen Einheiten für die Wirtschaftszweige handelt es sich um die örtlichen Einheiten oder fachlichen Einheiten gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates [1] und nach Maßgabe des statistischen Systems jedes Mitgliedstaats.

In dem Bericht über die Qualität der Statistiken, der nach Abschnitt 7 erstellt wird, sollte auch angegeben werden, wie sich die gewählte statistische Einheit auf die Verteilung der Daten nach den Gruppierungen gemäß der NACE Rev. 2 auswirkt.

[1] ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 2.

▼M5

ANHANG II

ABFALLVERWERTUNG UND -BESEITIGUNG

ABSCHNITT 1

Erfassungsbereich

1. Die Statistiken sind für alle Verwertungs- und Beseitigungsanlagen zu erstellen, die eines der Verfahren nach Abschnitt 8 Nummer 2 anwenden und die unter die Wirtschaftszweige gemäß den in Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1.1 genannten NACE Rev. 2 -Unterteilungen fallen oder Teil dieser Wirtschaftszweige sind.

2. Anlagen, in denen sich die Abfallbehandlung darauf beschränkt, dass an der Betriebsstätte angefallene Abfälle vor Ort recycelt werden, fallen nicht unter diesen Anhang.

ABSCHNITT 2

Abfallkategorien

Für die in Anhang I Abschnitt 2 Nummer 1 aufgeführten Abfallkategorien sind für die Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren nach Abschnitt 8 Nummer 2 Statistiken zu erstellen.

ABSCHNITT 3

Merkmale

Für die folgenden Merkmale und Untergliederungen sind Statistiken zu erstellen:

Posten	Bezeichnung	Regionale Ebne
1	Behandelte Abfallmengen für jede in Abschnitt 2 aufgeführte Abfallfallkategorie und für jeden in Abschnitt 8 Nummer 2 aufgeführten Posten der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, ausgenommen Recycling von Abfällen am Ort des Abfallaufkommens.	National
2	Zahl und Kapazität der Anlagen für Posten 4 von Abschnitt 8 Nummer 2, untergliedert nach: a) gefährliche Abfälle, b) ungefährliche Abfälle und c) Inertabfälle.	National
3	Zahl der Anlagen für Posten 4 von Abschnitt 8 Nummer 2, die seit dem letzten Bezugsjahr geschlossen wurden (Einstellung der Abfallbeseitigung), untergliedert nach: a) gefährliche Abfälle, b) ungefährliche Abfälle und c) Inertabfälle.	National
4	Zahl der Anlagen für die in Abschnitt 8 Nummer 2 aufgeführten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren mit Ausnahme von Posten 5.	NUTS 2
5	Kapazität der Anlagen für die in Abschnitt 8 Nummer 2 aufgeführten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren mit Ausnahme von Posten 3 und 5.	NUTS 2

ABSCHNITT 4

Berichtseinheit

Die Berichtseinheit für alle Abfallkategorien ist 1 Tonne (normaler) feuchter Abfall; hiervon ausgenommen sind die Abfallkategorien „Schlämme von Industrieabwässern“, „Gewöhnliche Schlämme“, „Schlämme und Flüssigabfälle aus der Abfallbehandlung“ und „Baggergut“, für die die Berichtseinheit 1 Tonne Trockenmasse ist.

▼M5

ABSCHNITT 5

Erstes Bezugsjahr und Periodizität

1. Das erste Bezugsjahr ist das zweite Kalenderjahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

2. Das erste Bezugsjahr für die auf dieser Überarbeitung beruhende Abfallstatistik ist 2010.

3. Die Mitgliedstaaten liefern die Daten für jedes zweite Jahr nach dem ersten Bezugsjahr für die in Abschnitt 8 Nummer 2 genannten Anlagen.

ABSCHNITT 6

Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat

Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres übermittelt.

ABSCHNITT 7

Bericht über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken

1. Für die Merkmale gemäß Abschnitt 3 sowie für jeden Posten der Verfahrensarten gemäß Abschnitt 8 Nummer 2 geben die Mitgliedstaaten an, wie viel Prozent der Gesamtheit der Abfälle des entsprechenden Postens mit den gesammelten Daten erfasst werden. Der Mindesterfassungsgrad wird von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

2. Für die Merkmale gemäß Abschnitt 3 erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Qualität der Statistiken und geben dabei den Genauigkeitsgrad der erhobenen Daten an.

3. Die Kommission nimmt die Berichte über den Erfassungsgrad und die Qualität der Statistiken in den Bericht gemäß Artikel 8 dieser Verordnung auf.

ABSCHNITT 8

Verfahren der Abfallverwertung und -beseitigung

1. Die Ergebnisse sind für jeden Posten der Verfahrensarten gemäß Abschnitt 8 Nummer 2 unter Berücksichtigung der Merkmale des Abschnitts 3 zu erfassen.

2. Verzeichnis der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren; die Codes beziehen sich auf die Codes in den Anhängen I und II der Richtlinie 2008/98/EG ([1]).

Nummer des Postens		Arten der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren
Verbrennung		
1	R1	Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
2	D10	Verbrennung an Land

([1]) ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

▼**M5**

Nummer des Postens		Arten der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren
Verwertungsverfahren (energetische Verwertung ausgenommen)		
3a	R2 +	Wiedergewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
	R3 +	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
	R4 +	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
	R5 +	Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
	R6 +	Regenerierung von Säuren und Basen
	R7 +	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen
	R8 +	Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
	R9 +	Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
	R10 +	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
	R11	Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
3b		Verfüllung
Beseitigungsverfahren		
4	D1 +	Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)
	D5 +	Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)
	D12	Dauerlagerung (z. B. Lagerung in Behältern in einem Bergwerk usw.)
5	D2 +	Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
	D3 +	Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)
	D4 +	Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teichen oder Lagunen usw.)
	D6 +	Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
	D7	Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden

▼**M5**

ANHANG III

ÄQUIVALENZTABELLE

gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zwischen EAK-Stat, 4. Fassung (stoffbezogene statistische Abfallnomenklatur) und dem durch die Entscheidung 2000/532/EG der Kommission eingeführten Abfallverzeichnis [1]

01	Chemische Verbindungen	
01.1	Verbrauchte Lösemittel	
01.11	Halogenierte Lösemittel	
1	Gefährlich	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
01.12	Nicht halogenierte Lösemittel	
1	Gefährlich	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
20 01 13*	Lösemittel	

[1] ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.

▼**M5**

01.2 Säuren, Laugen oder Salze

01.21 Säuren

1 Gefährlich

06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
10 01 09*	Schwefelsäure
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
20 01 14*	Säuren

01.22 Laugen

0 Ungefährlich

03 03 09	Kalkschlammabfälle
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen

1 Gefährlich

05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
09 01 01*	Entwickler- und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
20 01 15*	Laugen

01.24 Andere salzhaltige Abfälle

0 Ungefährlich

05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung

▼**M5**

	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
1 Gefährlich		
	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
	10 04 03*	Calciumarsenat
	11 01 08*	Phosphatierschlämme
	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 03 02*	andere Abfälle
	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
	16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
	16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
01.3 Gebrauchte Öle		
01.31 Gebrauchte Motoröle		
1 Gefährlich		
	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

▼**M5**

01.32 Andere gebrauchte Öle

1 Gefährlich

05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 12*	säurehaltige Öle
08 03 19*	Dispersionsöl
08 04 17*	Harzöle
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen

▼**M5**

01.4 Verbrauchte chemische Katalysatoren

01.41 Verbrauchte chemische Katalysatoren

0 Ungefährlich

16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)

1 Gefährlich

16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

02 Abfälle chemischer Zubereitungen

02.1 Nicht spezifikationsgerechte chemische Abfälle

02.11 Abfälle agrochemischer Produkte

0 Ungefährlich

02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen

1 Gefährlich

02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
20 01 19*	Pestizide

02.12 Ungebrauchte Arzneimittel

0 Ungefährlich

07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

1 Gefährlich

07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

▼**M5**

02.13 Abfälle von Farben, Lacken, Tinten und Klebstoffen

0 Ungefährlich

04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

1 Gefährlich

04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

▼**M5**

	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
02.14	Andere Abfälle chemischer Zubereitungen	
0	Ungefährlich	
	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
	07 02 17	siliconhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 16 fallen
	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
1	Gefährlich	
	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

▼**M5**

04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
06 08 02*	gefährliche chlorsilanhaltige Abfälle
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	siliconhaltige Abfälle
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

02.2 Ungebrauchte Sprengstoffe

02.21 Abfälle von Sprengstoffen und pyrotechnischen Artikeln

1 Gefährlich

16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle

▼**M5**

02.22 Munitionsabfälle

1 Gefährlich

16 04 01* Munition

02.3 Gemischte chemische Abfälle

02.31 Kleine Mengen chemischer Abfälle

0 Ungefährlich

16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen

1 Gefährlich

16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

16 05 07* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

16 05 08* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

02.33 Verpackungen, durch gefährliche Stoffe verunreinigt

1 Gefährlich

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

03 Andere chemische Abfälle

03.1 Chemische Ablagerungen und Rückstände

03.11 Teere und kohlehaltige Abfälle

0 Ungefährlich

05 01 17 Bitumen

06 13 03 Industrieruß

10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke

10 03 02 Anodenschrott

10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen

10 08 13 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen

10 08 14 Anodenschrott

11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

1 Gefährlich

05 01 07* Säureteere

05 01 08* andere Teere

05 06 01* Säureteere

▼**M5**

	05 06 03*	andere Teere
	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
	10 03 17*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
	10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
	19 11 02*	Säureteere

03.12 Öle/wässrige Emulsionen oder Schlämme

1 Gefährlich

	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
	13 07 01*	Heizöl und Diesel
	13 07 02*	Benzin
	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
	13 08 02*	andere Emulsionen
	13 08 99*	Abfälle a. n. g.
	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen

03.13 Chemische Reaktionsrückstände

0 Ungefährlich

	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
	04 01 04	chromhaltige Gerbbrühe
	04 01 05	chromfreie Gerbbrühe
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen

1 Gefährlich

	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme

▼**M5**

	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
03.14	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmaterialien	
0	Ungefährlich	
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
	19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern

▼**M5**

1 Gefährlich

05 01 15*	verbrauchte Filtertone
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 11 01*	verbrauchte Filtertone

03.2 Schlämme von Industrieabwässern

03.21 Schlämme aus industriellen Verfahren und aus der Abwasserbehandlung

0 Ungefährlich

03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

▼**M5**

04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

▼**M5**

	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
1	Gefährlich	
	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten

▼**M5**

11 02 07*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

03.22 Schlämme, Kohlenwasserstoffe enthaltend

1 Gefährlich

01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle

03.3 Schlämme und Flüssigabfälle aus der Abfallbehandlung

03.31 Schlämme und Flüssigabfälle aus der Abfallbehandlung

0 Ungefährlich

19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen

▼**M5**

	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
1 Gefährlich		
	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

05 Medizinische und biologische Abfälle

05.1 Infizierte medizinische Abfälle

05.11 Infizierte Abfälle aus der Humanmedizin

1 Gefährlich		
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

05.12 Infizierte Abfälle aus der Tiermedizin

1 Gefährlich		
	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

05.2 Nichtinfizierte medizinische Abfälle

05.21 Nichtinfizierte Abfälle aus der Humanmedizin

0 Ungefährlich		
	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

05.22 Nichtinfizierte Abfälle aus der Tiermedizin

0 Ungefährlich		
	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 02 02)

▼**M5**

18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

06 Metallische Abfälle

06.1 Metallische Abfälle, eisenhaltig

06.11 Eisenabfälle und -schrott

0 Ungefährlich

10 02 10 Walzzunder

10 12 06 verworfene Formen

12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne

12 01 02 Eisenstaub und -teile

16 01 17 Eisenmetalle

17 04 05 Eisen und Stahl

19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt

19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle

19 12 02 Eisenmetalle

06.2 Metallische Abfälle, nicht eisenhaltig

06.23 Andere Aluminiumabfälle

0 Ungefährlich

17 04 02 Aluminium

06.24 Kupferabfälle

0 Ungefährlich

17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing

06.25 Bleiabfälle

0 Ungefährlich

17 04 03 Blei

06.26 Andere metallische Abfälle

0 Ungefährlich

11 05 01 Hartzink

12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne

12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen

16 01 18 Nichteisenmetalle

17 04 04 Zink

17 04 06 Zinn

17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

▼**M5**

19 10 02 NE-Metallabfälle

19 12 03 Nichteisenmetalle

06.3 Metallabfälle, eisenhaltig und nicht eisenhaltig gemischt

06.31 Gemischte metallische Verpackungsabfälle

0 Ungefährlich

15 01 04 Verpackungen aus Metall

06.32 Andere gemischte metallische Abfälle

0 Ungefährlich

02 01 10 Metallabfälle

17 04 07 gemischte Metalle

20 01 40 Metalle

07 Nichtmetallische Abfälle

07.1 Glasabfälle

07.11 Verpackungen aus Glas

0 Ungefährlich

15 01 07 Verpackungen aus Glas

07.12 Andere Glasabfälle

0 Ungefährlich

10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt

16 01 20 Glas

17 02 02 Glas

19 12 05 Glas

20 01 02 Glas

1 Gefährlich

10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)

07.2 Papier- und Pappeabfälle

07.21 Verpackungen aus Papier oder Karton

0 Ungefährlich

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

07.23 Andere Abfälle aus Papier und Karton

0 Ungefährlich

19 12 01 Papier und Pappe/Karton

20 01 01 Papier und Pappe/Karton

07.3 Gummiabfälle

07.31 Gebrauchte Reifen

0 Ungefährlich

16 01 03 Altreifen

▼**M5**

07.4 Kunststoffabfälle

07.41 Kunststoffverpackungen

0 Ungefährlich

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

07.42 Andere Abfälle aus Kunststoffen

0 Ungefährlich

02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
07 02 13	Kunststoffabfälle
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
16 01 19	Kunststoff
17 02 03	Kunststoff
19 12 04	Kunststoff und Gummi
20 01 39	Kunststoffe

07.5 Holzabfälle

07.51 Holzverpackungen

0 Ungefährlich

15 01 03	Verpackungen aus Holz

07.52 Sägemehlabfälle und Holzspäne

0 Ungefährlich

03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

1 Gefährlich

03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten

07.53 Andere Holzabfälle

0 Ungefährlich

03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
17 02 01	Holz
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

1 Gefährlich

19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

07.6 Textilabfälle

07.61 Gebrauchte Kleidung

0 Ungefährlich

20 01 10	Bekleidung

▼M5

07.62 Sonstige Textilien

0 Ungefährlich

04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
19 12 08	Textilien
20 01 11	Textilien

07.63 Lederabfälle

0 Ungefährlich

04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)

07.7 PCB-haltige Abfälle

07.71 Öle, die PCB enthalten

1 Gefährlich

13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten

07.72 Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind

1 Gefährlich

16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen

07.73 Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten

1 Gefährlich

17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

08 Ausrangierte Geräte

08.1 Ausrangierte Kraftfahrzeuge

08.12 Andere ausrangierte Kraftfahrzeuge

0 Ungefährlich

16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

▼**M5**

1 Gefährlich

16 01 04* Altfahrzeuge

08.2 Ausrangierte elektrische und elektronische Geräte

08.21 Ausrangierte große Haushaltsgeräte

1 Gefährlich

16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

08.23 Andere ausrangierte elektrische und elektronische Haushaltsgeräte

0 Ungefährlich

09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien

09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen

20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

1 Gefährlich

09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen

16 02 13* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

08.4 Ausrangierte Teile von Maschinen und Ausrüstungen

08.41 Batterien und Akkumulatoren

0 Ungefährlich

16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)

16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren

20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

1 Gefährlich

16 06 01* Bleibatterien

16 06 02* Ni-Cd-Batterien

16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien

20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

▼**M5**

08.43 Andere ausrangierte Teile von Maschinen und Ausrüstungen

0 Ungefährlich

16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 22	Bauteile a. n. g.
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

1 Gefährlich

16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
16 01 21*	gefährliche Bauteile, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

09 Tierische und pflanzliche Abfälle

09.1 Tierische und gemischte Nahrungsmittelabfälle

09.11 Tierische Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen

0 Ungefährlich

02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

09.12 Gemischte Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen

0 Ungefährlich

02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette

09.2 Pflanzliche Abfälle

09.21 Grünabfälle

0 Ungefährlich

02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft

▼**M5**

20 02 01 kompostierbare Abfälle

09.22 Pflanzliche Abfälle von Nahrungsmittelzubereitungen und -erzeugnissen

0 Ungefährlich

02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe

02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen

02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln

02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials

02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation

02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

09.3 Gülle und Stallmist

09.31 Gülle und Stallmist

0 Ungefährlich

02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt

10 Gemischte Abfälle

10.1 Hausmüll und ähnliche Abfälle

10.11 Hausmüll

0 Ungefährlich

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 03 02 Marktabfälle

20 03 07 Sperrmüll

20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

10.12 Abfälle aus der Straßenreinigung

0 Ungefährlich

20 03 03 Straßenkehricht

10.2 Gemischte und undifferenzierte Stoffe

10.21 Gemischte Verpackungen

0 Ungefährlich

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

10.22 Andere gemischte und undifferenzierte Stoffe

0 Ungefährlich

01 03 99 Abfälle a. n. g.

▼**M5**

01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07 99	Abfälle a. n. g.

▼**M5**

08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04 99	Abfälle a. n. g.
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 99	Abfälle a. n. g.
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 99	Abfälle a. n. g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 07 99	Abfälle a. n. g.
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06 99	Abfälle a. n. g.

▼**M5**

	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
	19 08 99	Abfälle a. n. g.
	19 09 99	Abfälle a. n. g.
	19 11 99	Abfälle a. n. g.
	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
1 Gefährlich		
	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
10.3 Sortierrückstände		
10.32 Andere Sortierrückstände		
0 Ungefährlich		
	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
	19 10 06	andere Fraktionen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
1 Gefährlich		
	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 04 03*	nicht verglaste Festphase
	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten

▼**M5**

	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

11 Gewöhnliche Schlämme

11.1 Schlämme aus der Abwasserbehandlung

11.11 Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer

0 Ungefährlich

	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

11.12 Biologisch abbaubare Schlämme aus der Behandlung anderer Abwässer

0 Ungefährlich

	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen

11.2 Schlämme aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Brauchwasser

11.21 Schlämme aus der Aufbereitung von Trinkwasser und Brauchwasser

0 Ungefährlich

	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung

11.4 Senkgrubeninhalte

11.41 Senkgrubeninhalte

0 Ungefährlich

	20 03 04	Fäkalschlamm
	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

12 Mineralische Abfälle

12.1 Bau- und Abbruchabfälle

12.11 Beton-, Ziegel- und Gipsabfälle

0 Ungefährlich

	17 01 01	Beton
	17 01 02	Ziegel
	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

▼M5

17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

1 Gefährlich

17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält

17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

12.12 Abfälle von kohlenwasserstoffhaltigen Materialien für Straßenbeläge

0 Ungefährlich

17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

1 Gefährlich

17 03 01* kohlenteerhaltige Bitumengemische

17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

12.13 Gemischter Bauschutt

0 Ungefährlich

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

1 Gefährlich

17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten

17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

12.2 Asbestabfälle

12.21 Asbestabfälle

1 Gefährlich

06 07 01* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse

06 13 04* Abfälle aus der Asbestverarbeitung

10 13 09* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement

15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse

16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge

▼**M5**

16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

12.3 Abfälle von natürlich vorkommenden Materialien

12.31 Abfälle von natürlich vorkommenden Materialien

0 Ungefährlich

01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02 04 01	Rübenerde
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 12 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

▼**M5**

	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
1 Gefährlich		
	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen
	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
12.4 Verbrennungsrückstände		
12.41 Rückstände aus der Rauchgasreinigung		
0 Ungefährlich		
	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 19 fällt
	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
	10 07 03	feste Abfälle aus der Gasreinigung
	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen

▼**M5**

	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
1	Gefährlich	
	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 04 04*	Filterstaub
	10 04 06*	feste Abfälle aus der Gasreinigung
	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
	10 05 03*	Filterstaub
	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
	10 06 03*	Filterstaub
	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

▼**M5**

	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
12.42	Schlacken und Aschen aus thermischer Behandlung und Verbrennung	
	0 Ungefährlich	
	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit unbehandeltem Holz
	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
	10 02 02	unverarbeitete Schlacke
	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
	10 05 04	andere Teilchen und Staub
	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
	10 06 04	andere Teilchen und Staub
	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
	10 07 04	andere Teilchen und Staub
	10 08 04	Teilchen und Staub
	10 08 09	andere Schlacken
	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
	10 09 03	Ofenschlacke
	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
	10 10 03	Ofenschlacke

▼**M5**

10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 12 03	Teilchen und Staub
11 05 02	Zinkasche

1 Gefährlich

10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten

12.5 Verschiedene mineralische Abfälle

12.51 Abfälle künstlicher Mineralien

0 Ungefährlich

02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle

▼**M5**

	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
	10 11 03	Glasfaserabfall
	10 11 05	Teilchen und Staub
	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
1	Gefährlich	
	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder damit verunreinigt sind
	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12.52	Abfälle aus feuerfesten Materialien	
0	Ungefährlich	
	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen

▼**M5**

	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
1 Gefährlich		
	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
12.6 Böden		
12.61 Böden		
0 Ungefährlich		
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
	20 02 02	Boden und Steine
1 Gefährlich		
	05 01 05*	verschüttetes Öl
	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
12.7 Baggergut		
12.71 Baggergut		
0 Ungefährlich		
	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
1 Gefährlich		
	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält

▼**M5**

12.8 Abfälle aus der Abfallbehandlung

12.81 Abfälle aus der Abfallbehandlung

0 Ungefährlich

19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)

1 Gefährlich

19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Flugasche, die gefährliche Stoffe enthält
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung

13 Verfestigte, stabilisierte oder verglaste Abfälle

13.1 Verfestigte oder stabilisierte Abfälle

13.11 Verfestigte oder stabilisierte Abfälle

0 Ungefährlich

19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

1 Gefährlich

19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle

13.2 Verglaste Abfälle

13.21 Verglaste Abfälle

0 Ungefährlich

19 04 01	verglaste Abfälle